

## Vereinbarung über Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl

vom 21. Januar 1986

---

Der Bischof von St.Gallen, Dr. Otmar Mäder,

und

der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen,  
vertreten durch den Administrationsrat,

vereinbaren aufgrund von Art. 62 Abs. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 (VKK) folgendes Vorgehen bei Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl:

*Art. 1            Pfarrer*  
*a) Begriff*

<sup>1</sup> Der Pfarrer ist ein Priester, der einer Pfarrei dauernd vorsteht.

<sup>2</sup> Wegen Priestermangels oder anderen Umständen kann die Sorge für mehrere benachbarte Pfarreien demselben Pfarrer anvertraut werden.<sup>1</sup>

*Art. 2            b) Wahl*

<sup>1</sup> Die Wahl des Pfarrers richtet sich nach den Vorschriften von Art. 62 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979.

<sup>2</sup> Wird ein Priester in mehreren Pfarreien als Pfarrer eingesetzt, haben die betroffenen Kirchenverwaltungsräte aufgrund des bischöflichen Wahlvorschlages bei den Wahlvorbereitungen zusammenzuwirken. Die Pfarrwahl wird in jeder betroffenen Kirchgemeinde durchgeführt.

<sup>3</sup> Der Bischof kann einer Kirchgemeinde auch den Pfarrer einer Nachbarsgemeinde zur Wahl vorschlagen.

<sup>4</sup> Die betroffenen Kirchgemeinden regeln vertraglich die mit dem gemeinsamen Pfarrer verbundenen Besoldungs- und Entschädigungsfragen. Diese von den Kirchgemeinden geschlossene Vereinbarung ist dem Administrationsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Der Bischof bestimmt nach Anhören der Kirchgemeinden und des Pfarrers den Wohnsitz des Pfarrers.

---

<sup>1</sup> CIC Can 526.

*Art. 3 Pfarradministrator*

<sup>1</sup> Der Pfarradministrator ist ein Priester, der vom Bischof eingesetzt wird und während der ordentlichen Pfarrvakanz<sup>2</sup> die volle Verantwortung der Pfarreiseelsorge übernimmt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Pfarradministrator regelt im Einvernehmen mit dem Kirchenverwaltungsrat die Aushilfen für einzelne seelsorgerliche Dienste.

*Art. 4 Pfarrprovisor*  
*a) Begriff*

<sup>1</sup> Der Pfarrprovisor wird vom Bischof in eine vakante Pfarrei auf unbestimmte Zeit eingesetzt, wenn diese aus besonderen Gründen<sup>4</sup> in absehbarer Zeit nicht mehr durch einen Pfarrer besetzt werden kann.

<sup>2</sup> Der Pfarrprovisor trägt die volle Verantwortung für die Pfarreiseelsorge. Kirchenrechtlich gilt er als Pfarradministrator.

<sup>3</sup> Die Einsetzung eines Pfarrprovisors beeinträchtigt das zukünftige verfassungsmässige Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinde nicht.

*Art. 5 b) Vorgehen*

<sup>1</sup> Sieht der Bischof einen Grund für die Einsetzung eines Pfarrprovisors anstelle eines Pfarrers, teilt er dies dem betroffenen Kirchenverwaltungsrat mit und lädt diesen zur Stellungnahme ein.

<sup>2</sup> Die Mitteilung umschreibt auch die Vorstellungen über die zukünftige Organisation der Seelsorge in der vakanten Pfarrei.

<sup>3</sup> Nach Würdigung der Stellungnahme des Kirchenverwaltungsrates beschliessen Bischof und Administrationsrat im Einvernehmen über die Einsetzung eines Pfarrprovisors.

*Art. 6 Ältere Priester*

<sup>1</sup> Priester, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, werden vom Bischof in der Regel nicht mehr zur Wahl als Pfarrer vorgeschlagen, sondern als Pfarrprovisor eingesetzt.

<sup>2</sup> Priester, die das 75. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nach dem Codex des kanonischen Rechtes gebeten, dem Bischof den Amtsverzicht zu erklären.<sup>5</sup> Er entscheidet über die Annahme.

<sup>3</sup> Priester, deren Amtsverzicht vom Bischof angenommen worden ist, können weiterhin als Pfarradministrator oder Pfarrprovisor eingesetzt werden.

*Art. 7 Regelung der Entschädigungen*

<sup>1</sup> Der Administrationsrat erlässt ein Reglement für die Entschädigung der Pfarradministratoren, Pfarrprovisoren und Aushilfen.

<sup>2</sup> Die Richtlinien enthalten auch Empfehlungen zuhanden der Kirchenverwaltungsräte für die Gehaltszahlungen im Krankheits- und Todesfall.

<sup>3</sup> Vor Erlass dieser Richtlinien wird der Bischof angehört.

*Art. 8 Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt sofort in Kraft und ersetzt Art. 1 bis 6 des Regulativs betreffend Besetzung pfarramtlicher Stellen sowie Besoldungen und Entschädigungen bei Vakanzen vom 5./14. April 1977.

---

<sup>2</sup> Art. 62 Abs. 1 Buchstabe a VKK.

<sup>3</sup> CIC Can 539, 540.

<sup>4</sup> Art. 62 Abs. 2 VKK.

<sup>5</sup> CIC Can 538 § 3.